

Verkündungsblatt der FH Aachen

FH-Mitteilungen

Nr. 26 / 2009

27. April 2009

**Ordnung zur Änderung der
Ordnung zur Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für die internationalen BA-Studiengänge
- Business Studies / Anglophone Countries
- European Business Studies
- Business Studies / Deutsch-Französisch
am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der
Fachhochschule Aachen**

vom 27. April 2009



Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

für die internationalen BA-Studiengänge

- Business Studies / Anglophone Countries

- European Business Studies

- Business Studies / Deutsch-Französisch

am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Fachhochschule Aachen
vom 27. April 2009

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 710), und der Rahmenprüfungsordnung (RPO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fachhochschule Aachen vom 7. Juli 2008 (FH-Mitteilung Nr. 78/2008) hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Ordnung zur Änderung der Feststellungsordnung vom 15. Mai 2007 (FH-Mitteilung Nr. 13/2007) erlassen:

Teil I Änderungen

1. **§ 2** wird wie folgt geändert:

- Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften führt das Verfahren mindestens einmal jährlich durch.“

- Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine tabellarische Darstellung des schulischen Werdeganges im Hinblick auf die bisher erworbenen Sprachkenntnisse sowie den beruflichen Werdegang entsprechend dem Muster des „europass Lebenslauf“ (vgl. www.europass-info.de),
2. eine Erklärung, in welchen Sprachen die besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt werden soll.

Dem Antrag sind ferner zur Information eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung bzw. des letzten Schulzeugnisses (z.B. aus 13.1) beizufügen.“

2. **§ 5** Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Zum Prüfungsgespräch wird zugelassen, wer im logisch-analytischen Test und in mindestens einer Sprache in der ein Studienabschluss an einer Partnerhochschule möglich ist, mindestens die Hälfte der maximal erreichbaren Punkte erzielt hat.“

Teil II Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsregelungen

(1) Diese Änderungsordnung tritt zum 1. März 2009 in Kraft und wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 11. Februar 2009 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 20. April 2009.

Aachen, den 27. April 2009

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. M. Schulte-Zurhausen

Prof. Dr.-Ing. Manfred Schulte-Zurhausen